

mit 5 Pfund Uebergewicht oder von 6 Fl. 25 Kr. = 3 Ehr. 20 Sgr. — Pf. für die Drittel-Tonne oder den Saß von 133½ Pfunden mit 1½ Pfund Uebergewicht, ausschließlich der leeren-Tonne oder des leeren Sackes, verabfolgt werden. Eine weitere Zahlung oder Vergütung findet in den Satz-niederlagen nicht statt.

Bei Salzbezügen unter einer Drittel-Tonne kann dem Käufer kein Uebergewicht gewährt werden.

- 3) Wegen der geringeren, bei der Fabrikation des Kochsalzes abfallenden Salzforten sind die betreffenden Fürstlichen Behörden, als das Fürstliche Steuer-Collegium hier und die Fürstliche Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen mit der erforderlichen Anweisung versehen worden, so daß die diesfalligen Anordnungen von denselben werden getroffen werden. Vorstehende Bestimmungen kommen mit dem 1. Januar 1842 zur Ausführung und sind die betreffenden Behörden mit deren Vorkziehung beauftragt. Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Inseigel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen

Rudolstadt den 22. December 1841.

(L. S.)

Friedrich Günther,
K. u. S.

N. XXXV. Gesetz,

den Erlaß des Wahl- oder Kopf-Steues in der Fürstl. Oberherrschaft auf das Jahr 1842 betreffend, vom 22. December 1841.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen.

In Rücksicht auf die nothwendig gewordene Erhöhung der Salzpreise haben Wir Uns gnädigst betrogen gefunden, zu bestimmen, daß in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums der Wahl- oder Kopfsteu, welcher nach Unserer Verordnung vom 1. März 1831. (R. Wochenbl. 1831. St. 11. Beil. S. 12.) zu entrichten sein würde, bis auf Weiteres und zwar zunächst für das Jahr 1842, nicht erhoben werden soll, wogegen